

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Theresienfeld hat in der Sitzung am 24.11.1992 aufgrund des §15 FAG und der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240-0, verordnet:

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTS-
GEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN
ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 1

Ausschreibung

Der Gemeinderat beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfaßt:

Das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Theresienfeld.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

Sperrmüll

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen, kompostierbaren Abfällen zu sammeln.

(2) Restmüll und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.

(3) Altstoffe (Glas, Papier, Textilien) sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln) befindlichen Müllbehälter einzubringen.

(4) Restmüll wird auf der Mülldeponie in Wr. Neustadt abgelagert, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

§ 5

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

13 Einsammlungen von Restmüll

26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekanntgegeben.

Die Sperrmüllsammlung erfolgt zwei mal jährlich.

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil

(2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine

(3) Die Grundgebühr beträgt:

I. Für die Abfuhr von Restmüll/Müll

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

- | | | | |
|-------------------------------|------------|---|-------|
| a) für einen Müllbehälter von | 60 Liter | S | 29,- |
| b) für einen Müllbehälter von | 120 Liter | S | 36,- |
| c) für einen Müllbehälter von | 240 Liter | S | 72,- |
| d) für einen Müllbehälter von | 1100 Liter | S | 360,- |

2. Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllbehälter S 29,-.

II. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

- a) für einen Müllbehälter von 120 Liter S 12,-
- b) für einen Müllbehälter von 240 Liter S 24,-

(4) Die Abfallbehandlungsabgabe beträgt 50 % des Behandlungsanteiles

(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.02, 15.05, 15.08, 15.11. fällig.

§ 8

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 9

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, daß hiedurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 1.1.1993 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftsverordnung vom 10.05.1988
i.d.F.v. 19.04.1991 außer Kraft.

Theresienfeld, 24.11.1992

Aushang: 26.11.1992
Abgenommen: *M. K. 1992*

